

# Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie

## Eine kritische Betrachtung

von RA Lutz Paschen

### Inhalt

Mit der „Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ sollten betroffene Gläubiger durch die Schaffung europäischer Mindeststandards in ihren Rechten gestärkt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hinkt auch in Deutschland dem Zeitplan hinterher.

Dieses Papier beleuchtet den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und befasst sich kritisch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

PASCHEN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft  
Berlin · Frankfurt · Köln · Leipzig · München

berlin@paschen.cc  
www.paschen.cc

## Die Situation

Seit dem 16. März 2013 ist die Frist zur Umsetzung der „Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ abgelaufen, ohne dass Deutschland seinen Verpflichtungen insoweit nachgekommen wäre.

Die EU-Richtlinie betrifft ausdrücklich nur Geschäfte im B2B-Bereich. Sie schafft Mindeststandards für die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten in folgenden Bereichen:

1. Nach der Richtlinie ist vorgesehen, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen Zahlungsziele von maximal 60 Tagen einzuhalten sind. Eine darüber hinausgehende Zahlungsfrist soll nur wirksam sein, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren und eine Verlängerung den Gläubiger nicht grob benachteiligt. Handelt es sich um Geschäfte mit öffentlichen Auftraggebern, gilt: Zahlungsziele von höchstens 30 Tagen sind hier grundsätzlich erlaubt. Eine Verlängerung auf maximal 60 Tage ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde und aufgrund von Besonderheiten des Vertrages objektiv begründet ist.
2. Parallel zu den maximal erlaubten Zahlungszielen werden Höchstfristen für den Fall vorgesehen, dass die Abnahme bzw. Prüfung von Waren oder Dienstleistungen als Fälligkeitsvoraussetzung vereinbart wurde. Dies soll verhindern, dass die Fälligkeit durch ein Hinauszögern der Abnahme bzw. Prüfung künstlich hinausgezögert werden kann. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur rechtswirksam, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren und der Gläubiger hierdurch nicht grob benachteiligt wird.
3. Die Richtlinie sieht auch eine Regelung für die Sicherstellung der Erstattung von Beitreibungskosten des Gläubigers vor, die diesem durch den Zahlungsverzug entstanden sind. Dabei ist ausdrücklich ein minimaler Pauschalbetrag von € 40 erwähnt. Darüber hinausgehende Schäden sollen auf Nachweis erstattungsfähig sein.
4. Nach der Richtlinie sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, Regelungen vorzuhalten, die den Verzugsbeginn auch ohne Mahnung sicherstellen, wie dies in Deutschland schon bisher der Fall war.

5. Die Richtlinie sieht einen pauschalen gesetzlichen Mindestverzugszins vor, der 8 Prozentpunkte über dem dort definierten Basiszinssatz liegt. Da dieser wiederum regelmäßig etwa ein Prozent über dem Basiszinssatz liegt, wäre nach der Richtlinie der gesetzliche Verzugszins in Deutschland von derzeit 8 % auf 9 % über dem Basiszinssatz anzuheben.
6. Nach Art. 10 der Richtlinie haben alle Mitgliedsstaaten – wie in Deutschland bereits durch das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren sichergestellt – vereinfachte Gerichtsverfahren für unbestrittene Forderungen vorzuhalten, die im Regelfall nach maximal 90 Tagen zu einem Titel führen.
7. Auch der Eigentumsvorbehalt findet ausdrücklich Erwähnung. Art. 9 der Richtlinie sieht „Mindeststandards“ für die Anerkennung eines Eigentumsvorbehalts vor. Danach müssen – wie in Deutschland bereits durch § 449 BGB geschehen – auch alle anderen EU-Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass ihr nationales Recht anerkennt, dass Waren bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers verbleiben, wenn die Geschäftspartner ausdrücklich eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart haben.

Die Bundesregierung hat am 15.08.2012 den Entwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Bundesrat hat sich mit diesem in seiner Sitzung am 06.07.2012 befasst und eine Stellungnahme mit kleineren Änderungsvorschlägen zu dem – nicht ausdrücklich zustimmungsbedürftigen – Gesetzesvorhaben verabschiedet. Die Bundesregierung hat hierauf bereits erwidert, das Gesetz ist jedoch bisher nicht durch den Bundestag verabschiedet worden, so dass der Bundesrepublik die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens und in laufenden Zivilverfahren die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes wegen Unvereinbarkeit einzelner nationaler Regelungen mit europäischem Recht droht, wenn hier nicht umgehend gehandelt wird.

## Reaktionen

Von Seiten der Wirtschaft und hier allen voran der Bauindustrie sind heftige Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht worden, die auf der Sorge beruhen, dass die vorgesehenen Neuregelungen sich auf die Zahlungsmoral in Deutschland eher nachteilig auswirken könnten. Insbesondere wird

befürchtet, dass die erwähnten 30 Tage-Regelungen für die öffentliche Hand und die 60 Tage-Regelungen für die Privatwirtschaft abweichend von der bisherigen Vorstellung sofortiger Fälligkeit ein neues Leitbild schaffen könnten.

Der Bundesrat hat diese Bedenken in seiner Stellungnahme (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 3) aufgegriffen und angeregt, über eine deutliche Klarstellung betreffend das gesetzliche Leitbild im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzudenken.

Darüber hinaus mahnt der Bundesrat einen weniger missverständlichen Gesetzestext zur Frage der Anknüpfung der Fristenregelungen zum Verzug an bestimmte Tatsachen in Zweifelsfällen an.

Schließlich enthält die Stellungnahme auch den Hinweis, dass nach Meinung des Bundesrates keine Anrechnung der Kostenpauschale für den Gläubiger auf weitere Beitreibungskosten erfolgen solle.

Hinsichtlich der Forderung eines klareren Wortlauts hinsichtlich der Fristberechnung in Zweifelsfällen, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4) zumindest erneute Prüfung zugesagt.

Klarstellungsbedarf bezüglich des gesetzlichen Leitbilds sofortiger Fälligkeit sieht die Bundesregierung vor allem deshalb nicht, weil dieses unverändert in § 271 Abs. I BGB verankert bliebe.

Hinsichtlich der Frage der Anrechnung der Beitreibungskostenpauschale zeigt sie sich bisher uneinsichtig. Dabei hat der Verfasser des Gesetzentwurfes offenkundig übersehen, dass die Richtlinie auch zur Frage der Gründe für die Einführung des pauschalierten Schadenersatzes eine ausführliche Begründung enthält. Anders als von der Bundesregierung in Ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4 a. E.) dargestellt, differenziert die Richtlinie in Ihrer

Begründung deutlich zwischen internen und externen Beitreibungskosten und spricht ausdrücklich davon, dass der Gläubiger neben einem Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages für interne Beitreibungskosten auch Anspruch auf Ersatz der übrigen Beitreibungskosten haben solle. Die Rede ist hierbei insbesondere von den Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens (Richtlinie 2011/7/EU, Rdnr. 20 der Gründe).

### Fazit

In der Frage der Anrechnung des pauschalierten Ersatzes von Beitreibungskosten wird der Gesetzentwurf in jedem Falle nachzubessern sein, da er anderenfalls hinter dem von der EU-Richtlinie geforderten Mindeststandard zurückbleibt. Der aktuelle Gesetzentwurf steht nicht mit der EU-Richtlinie in Einklang.

Eine klarere Regelung zur Fristbestimmung in Zweifelsfällen wäre zumindest wünschenswert.

Was die Kritik hinsichtlich der Befürchtungen um die Aufweichung des gesetzlichen Leitbilds sofortiger Fälligkeit angeht, sind dem Gesetzgeber weitgehend die Hände gebunden.

Tatsächlich bleibt es nach dem Gesetzentwurf natürlich dabei, dass Forderungen grundsätzlich sofort fällig werden, § 271 Abs. I BGB.

Die vorgesehenen Regelungen sorgen bei objektiver Betrachtung ausschließlich für eine Verbesserung der Stellung der Gläubiger, denen insbesondere auch die Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses zu Gute kommt. Daran, dass aufgrund der europäischen Vorgaben Regelungen zur Zulässigkeit von Zahlungszielen zu treffen sind, führt kein Weg vorbei. Um den berechtigten Bedenken einer Verwässerung des Leitbilds Rechnung zu tragen, wird der Gesetzgeber aber gefragt sein, im Rahmen seiner Kommunikation zum Inhalt des Gesetzes falsch verstandenen Deutungen energisch entgegenzutreten.

### Über PASCHEN Rechtsanwälte

PASCHEN Rechtsanwälte ist einer der führenden unabhängigen Anbieter für anwaltliches Forderungsmanagement in Deutschland. Als bundesweit aufgestellte Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten befassen wir uns seit 1993 mit wirtschaftsrechtlichen Themen rund um das Forderungsmanagement und betreuen in diesem Bereich heute mehr als 1.300 Unternehmen vom mittelständischen Betrieb bis zum multinationalen Konzern.

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft, jedoch können sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verordnungen sowie Zeitablauf Änderungen ergeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts können wir daher keine Haftung übernehmen.